

c/o Skat Consulting AG  
Vadianstrasse 42  
9000 St.Gallen

Datum: 29. Oktober 2018

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Energieeffizienz und  
erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung, 3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:  
[EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

**Nachtrag zur Stellungnahme von Swiss Small Hydro zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns aus aktuellem Anlass, Ihnen mit diesem Brief eine wichtige Ergänzung zu unserer am 22. Oktober 2018 eingereichten Stellungnahme zukommen zu lassen, und bitten Sie, diese Ergänzung in ihren Auswertungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Die extreme, schweizweite Trockenheit 2018 führt dazu, dass die aktuelle Produktion vieler Kleinwasserkraftwerke weit unter üblichen Werten liegt. Im Gegensatz zur Grosswasserkraft können Kleinwasserkraftwerke weniger von den erhöhten Gletscherwasser-Abflüssen profitieren als dies bei Grosswasserkraftwerken der Fall ist. Der Grund liegt in weniger alpin geprägten Einzugsgebieten – und damit einer höheren Abhängigkeit von den effektiven Niederschlägen.

Kleinwasserkraftwerke, welche aufgrund einer Erweiterung oder Erneuerung von der kostendeckenden Einspeisevergütung nach altem Recht profitieren, müssen eine gewisse Mindestproduktion einhalten, um von der KEV profitieren zu können. Mit dem neuen Energierecht trat eine Regelung in Kraft, aufgrund welcher Betreiber, welche diese Mindestproduktion unverschuldet nicht erfüllen können, die KEV-Gelder des gesamten Jahres zurückbezahlen müssen. Eine Rückzahlung dieser KEV-Gelder würde diverse Betreiber in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wie eine Umfrage von Swiss Small Hydro zeigt<sup>1</sup>.

Swiss Small Hydro Präsident Jakob Büchler hat diese Problematik bereits im Februar 2018 mittels der Einfachen Anfrage 18.5086 im Parlament thematisiert<sup>2</sup>. Am 17. September 2018 traf sich eine Vertretung von Swiss Small Hydro mit Frank Rutschmann und Regula Petersen vom BFE, um die Thematik erneut zu besprechen. Die Vertreter des BFE anerkannten die damit verbundenen Schwierigkeiten, verwiesen aber auch darauf, dass der diesbezügliche Handlungsspielraum beschränkt sei. Anlässlich einer weiteren Besprechung vom 25. Oktober 2018 mit Regula Petersen wurde Swiss Small Hydro empfohlen, die Problematik auch im Rahmen der laufenden Vernehmlassung einzubringen.

<sup>1</sup> <https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2018/10/Übersicht-Mitgliederumfrage-v181003.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20185086>

Im Vernehmlassungsentwurf ist in der EnFV, Anhang 1.1, Ziffer 6.5 zwar eine Lösung für die Problematik vorgesehen – doch tritt diese erst 2019 in Kraft. Für das Extremjahr 2018 greift diese Verbesserung unseres Erachtens deshalb noch nicht. Wir ersuchen Sie deshalb, die Formulierung folgendermassen zu ergänzen:

Antrag Ergänzung EnFV Anhang 1.1, Ziffer 6.5

*Rückwirkend per 01.01.2018 wird bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, ~~wird~~ die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt, wenn keine Massnahmen zur Behebung möglich sind. Halten sie die Mindestanforderungen danach erneut nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.*

Für die nachträgliche Einreichung dieses Antrags bitten wir Verständnis, und hoffen, dass Sie dieses für die Schweizer Kleinwasserkraft sehr wichtige Anliegen berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Jakob Büchler

Martin Bölli

Präsident Swiss Small Hydro

Geschäftsleiter Swiss Small Hydro